
L Punkt

Hochschulen Zürich

Verein lesbischer, bisexueller und queerer Frauen* an den Zürcher Hochschulen

Statuten des Vereins L-Punkt

* Der Stern soll darauf aufmerksam machen, dass Geschlecht keine natürliche, eindeutige oder einheitliche Kategorie ist.

L-Punkt

Verband der Studierenden der ETH (VSETH)

CAB, Universitätsstrasse 6

CH-8092 Zürich

www.l-punkt.ch

info@l-punkt.ch



**Universität
Zürich** UZH

vseeth Organisation
Verband der
Studierenden
an der ETH

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „L-Punkt“ besteht ein Verein mit Rechtspersönlichkeit nach Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Zürich.

2. Vereinszweck

- 2.1 Der Verein vertritt die Interessen von lesbischen, bisexuellen und queeren Angehörigen der Zürcher Hochschulen.
- 2.2 Der Verein ist eine Anlaufstelle zur Vernetzung lesbischer, bisexueller und queerer Frauen* und organisiert Anlässe und Aktivitäten.
- 2.3 Der Verein arbeitet mit anderen Organisationen im Bereich der Gleichstellung von LGBT-Personen und Frauen* und mit anderen Hochschulorganisationen zusammen und kann diesen beitreten.
- 2.4 Der Verein setzt sich für die Gleichstellung und Akzeptanz von lesbischen, bisexuellen und queeren Frauen* ein. Er unterstützt Betroffene von Diskriminierung aufgrund ihrer (vermuteten) Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung.
- 2.5 Der Verein unterstützt die Forschung und Wissenschaft zu LGBT-Themen.

3. Datenschutz und Toleranz

- 3.1 Der Verein und alle seine Organe akzeptieren den Coming-Out-Status und das Diskretionsbedürfnis jedes Mitglieds und betreiben somit kein Outing. Alle Vereinsdaten werden vertraulich behandelt.
- 3.2 Alle Mitglieder des Vereins geniessen die gleiche Wertschätzung. Kein Mitglied wird aufgrund von Geschlechtsidentität, Herkunft, Ethnie, sexueller Orientierung, Behinderung, Krankheit, Zugehörigkeit zu einer legalen Organisation, aufgrund seines Glaubensbekenntnisses oder seiner Meinung diskriminiert. Dasselbe gilt für Aussenstehende.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 4.2 Aktivmitglieder können alle Personen werden, die an einer Hochschule studieren oder arbeiten. Die Zulassung von weiteren natürlichen Personen kann von einem Vereinsorgan bewilligt werden.
- 4.3 Aktivmitglieder werden nach dem Ausscheiden aus dem Hochschulbetrieb automatisch zu Passivmitgliedern.
- 4.4 Weitere natürliche oder juristische Personen können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

- 4.5 Die Vereinsversammlung kann natürliche und juristische Personen, die sich um den Verein oder um die Sache verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 4.6 Der Beitritt erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags und Aufnahme der Kontaktdaten. Stehen wichtige Gründe einer Aufnahme entgegen, entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.
- 4.7 Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem schriftlichen Austrittsgesuch mit sofortiger Wirkung.
 - b. automatisch bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags einen Monat nach der gesetzten Zahlungsfrist.
 - c. mit dem Ausschluss aus dem Verein durch die Vereinsversammlung unter Bekanntgabe der Gründe.
- 4.8 Rechte der Mitglieder sind:
 - a. Stimm- und Wahlrecht in der Vereinsversammlung.
 - b. Einsichtnahme in die Bücher und Schriften des Vereins in begründeten Fällen.
 - c. Rekursrecht an die Vereinsversammlung gegen Entscheide des Vorstandes.
 - d. Vertretung des Vereins im Rahmen der Absprache mit dem Vorstand gegenüber Dritten.
- 4.9 Pflichten der Mitglieder sind:
 - a. Förderung der Vereinsziele und Mitwirkung bei deren Realisierung.
 - b. Leistung der Mitgliederbeiträge (ausgenommen Ehrenmitglieder und Vorstand).
 - c. Wahrung der Bestimmungen zu Datenschutz und Toleranz (Art. 3).

5. Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung und der Vorstand.

6. Die Vereinsversammlung

- 6.1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
- 6.2 Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a. Wahl des Vorstandes unter Bezeichnung der Präsident*in.
 - b. Wahl der Revisor*in.
 - c. Genehmigung der Vereinsversammlungsprotokolle.

- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - e. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g. Änderung der Statuten.
 - h. Beschlussfassung für alle Angelegenheiten, für die kein anderes Organ zuständig ist.
 - i. Auflösung des Vereins (Art. 9).
- 6.3 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder verlangt.
- 6.4 Eine Vereinsversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung per E-Mail.
- 6.5 Jedes Mitglied hat das Recht, Ergänzungen zur Tagesordnung schriftlich bis zwei Wochen vor der Vereinsversammlung beim Vorstand zu beantragen.
- 6.6 Die Vereinsversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- 6.7 Die Vereinsversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
- 6.8 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
- 6.9 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, müssen aber auf Verlangen mindestens eines anwesenden Mitglieds geheim durchgeführt werden. Statutenänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden.
- 6.10 Die Aktuar*in oder eine vom Vorstand ernannte Vertretung fertigt über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ein Protokoll an.

7. Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Folgende Funktionen sind fest vorgesehen:
- a. Präsident*in
 - b. Vizepräsident*in
 - c. Aktuar*in
 - d. Ressortleiter*in Finanzen
 - e. Koordinator*in Anlässe

Die Funktionen Präsident*in, Vizepräsident*in und Ressortleiter*in Finanzen müssen von drei unterschiedlichen Personen ausgeübt werden.

- 7.2 Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 7.3 Bei Verfügungen von mehr als CHF 250.- bedarf es der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- 7.4 Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer eine Nachfolger*in bestimmen.
- 7.5 Vorstandssitzungen werden von der Präsident*in, in deren Abwesenheit von der Vizepräsident*in, einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes anwesende Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsident*in. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschluss zustimmen.
- 7.6 Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - a. Wahrung der Vereinsinteressen und tatkräftige Leitung des Vereins.
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung.
 - c. Einberufung der Vereinsversammlung.
 - d. Bei Stimmgleichheit in Wahlen und Abstimmungen der Vereinsversammlung entscheidet der Vorstand in einem zweiten Wahlgang.

8. Die Revisor*in

- 8.1 Die Revisor*in wird von der Vereinsversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und darf kein Mitglied des Vorstands sein.
- 8.2 Wiederwahl ist möglich.
- 8.3 Die Revisor*in überprüft die Vereinsrechnung und erstattet der Vereinsversammlung Bericht.

9. Vereinsauflösung

- 9.1 Die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder. Sie kann nur einstimmig beschlossen werden.
- 9.2 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Homosexuellen Arbeitsgruppen Zürich (HAZ).

10. Mitgliederbeitrag

- 10.1 Der Jahresbeitrag beträgt CHF 30 für Aktivmitglieder und CHF 60 für Passivmitglieder. Vorstands- und Ehrenmitglieder des Vereins sind vom Jahresbeitrag befreit.
- 10.2 In Härtefällen kann der Vorstand Mitglieder ganz oder teilweise vom Mitgliederbeitrag befreien oder diesen stunden.

11. Verbindlichkeiten des Vereins

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

12. Schlussbestimmungen

Statutenunkenntnis entschuldigt nicht.

Diese Statuten treten per 23. Februar 2017 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 9. März 2010 (letzte Überarbeitung an der dritten GV vom 21. Februar 2013).

Zürich, 22. Februar 2017



Debora M.
Präsidentin



Waltraud L.
Aktuarin